

Verwaltungsvereinbarung
zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen
Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Länder

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand und Zweck

Die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges und das zentrale Projektsekretariat mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sollen nach dem Beschluss des Strafvollzugsausschusses der Länder im Rahmen seiner 139. Tagung vom 24. - 26. April 2024 in Berlin fortgesetzt werden. Dazu soll die Vollzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem zentralen Projektsekretariat fortgeführt werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt für das Jahr 2025 die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung und der Finanzierung des vorbezeichneten zentralen Projektsekretariats.

Die beigefügte Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“, Stand 20.03.2023 (**Anlage 1**), ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben des zentralen Projektsekretariats

Die Aufgaben des zentralen Projektsekretariats sind der Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage zu entnehmen. Die dort aufgelisteten Aufgaben können im Zuge der weiteren Arbeit durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden. Wegen der Zuständigkeit für die Personalführung und Verwaltung des zentralen Projektsekretariats (siehe § 4) bedarf es jeweils der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Aufgaben der Länder sind der beigefügten Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage zu entnehmen. Die dort aufgelisteten Aufgaben können im Zuge der weiteren Arbeit durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden.

(2) Sofern bestimmte Aufgaben nicht durch alle beteiligten Länder wahrgenommen werden müssen, erfolgt die konkrete Übertragung derartiger Aufgaben an einzelne Länder durch Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes im Rahmen der zwei Mal jährlich vorgesehenen Arbeitstagungen der Kriminologischen Dienste.

§ 4

Besondere Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Arbeitgeber der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters im zentralen Projektsekretariat. Die insofern anfallenden besonderen Aufgaben sind in der anliegenden Geschäftsordnung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ nebst Anlage durch das Länderkürzel NRW gekennzeichnet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die anfallenden Personalkosten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats. Die Kostenaufteilung erfolgt nach einer Modifizierung des Königsteiner-Schlüssels ohne Berücksichtigung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen. Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der gegenwärtigen Kostenkalkulation für das Jahr 2025, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Länder sind sich darüber einig, dass

diese auf der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder basierenden Kalkulationen nicht abschließend sind, sondern der noch ausstehenden Stufenzuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats und etwaiger Tarifanpassungen unterliegen. Für den Fall, dass die tatsächlichen Personalkosten von den kalkulierten Kosten abweichen, sind sich die Länder einig, dass der Kostenbeitrag der Länder entsprechend der vorgenannten Berechnungsmethode angepasst wird.

(2) Sämtliche Gemein- und Sachkostenpauschalen am Standort des zentralen Projektsekretariates werden nicht umgelegt, sondern sind ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzland des zentralen Projektsekretariates zu tragen. Damit ist eine darüberhinausgehende Kostenbeteiligung (z.B. bei Personalkosten) des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Vereinbarung abgegolten.

(3) Die übrigen Länder zahlen dem Land Nordrhein-Westfalen ihren Anteil an den Gesamtkosten jeweils zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Ergebnisberichte der Evaluation werden dem Strafvollzugsausschuss zu seiner Frühjahrstagung, Sachstandsberichte zur Herbsttagung durch das zentrale Projektsekretariat mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Veröffentlichungsgenehmigung vorgelegt. Es steht den Ländern und ihren Kriminologischen Diensten frei, die veröffentlichten Ergebnisse als Bezugswerte für landesspezifische Auswertungen zu nutzen und nach eigenem Ermessen zu publizieren.

§ 7 Öffnungsklausel

Weitere Länder können der Vereinbarung beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(2) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan der jeweils betroffenen Vertragspartner.

(3) Ein Land kann diese Vereinbarung jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen nach § 5 im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können. Eine einseitige Kündigung ist zudem möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt. Die bisherige Kostenumlage der beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach erfolgter Kündigung jedoch entsprechend anzupassen und umzulegen.

§ 9 **Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Länder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Länder auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Länder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz

Dr. Felor Badenberg

Potsdam, den

Ministerium der Justiz des Landes
Brandenburg

Susanne Hoffmann

Bremen, den

Senatorin für Justiz und Verfassung der
Freien Hansestadt Bremen

Dr. Claudia Schilling

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg

Anna Gallina

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz

Christian Heinz

Schwerin, den

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Jacqueline Bernhardt

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin Limbach

Mainz, den

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Herbert Mertin

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz des Saarlandes

Petra Berg

Kiel, den

Ministerium für Justiz und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Magdeburg, den

Ministerium für Justiz und
Verbraucherschutz des Landes
Sachsen-Anhalt

Franziska Weidinger

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Doreen Denstädt